Verfügung über den Schutz des Trockenstandortes und von Waldteilen im Gebiet Halden – Mandach – Schlosshalden in Regensberg (Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung)

(vom 18. Dezember 2003)

Die Gemeinde Regensberg liegt am westlichen Ende der Lägern, dem südöstlichsten Ausläufer des Faltenjuras. Das historische Städtchen befindet sich in prominenter Hochlage. Im Süden und Osten ist es vor allem von Weinbergen und Magerstandorten umgeben. Die obersten Bereiche sind felsige Lagen mit kleinen Rebparzellen, Halbtrockenwiesen und lichten Waldpartien. Auf der Nordseite finden sich Wiesen, Laubmischwälder und hohe Abbauwände des Steinbruchs. Der geologische Untergrund besteht vorwiegend aus Malmkalk.

Kantonal von grösster Bedeutung für den Naturschutz sind die Feld- und Waldbiotope in den südost- bis südwestexponierten, warmen Hanglagen auf Kalkuntergrund. Hier finden sich zahlreiche seltene und spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Die Artenvielfalt ist wesentlich geprägt durch die frühere Bewirtschaftung von artenreichen Magerwiesen durch die Landwirte, die traditionelle Pflege von Rebparzellen durch die Weinbauern und die frühere intensive Holznutzung.

Das ganze Gebiet hat im Laufe der Jahrhunderte und speziell der letzten Jahrzehnte starke Nutzungswechsel erfahren. Kleine Steinbrüche und offene Wiesenteile wurden aufgelassen, Waldteile kaum mehr genutzt, Wiesen in Rebparzellen und umgekehrt umgewandelt, Mauern zerfielen. In der Folge haben sich die Gehölz- und Waldflächen stark ausgedehnt und die Bäume sind hoch aufgewachsen. Strukturell hat sich das Landschaftsbild gewandelt und das reichhaltige Mosaik von unterschiedlichen Strukturen droht zu verschwinden.

Im Kanton Zürich sind in den letzten Jahrzehnten die meisten Trocken- und Magerstandorte infolge Überbauung, Aufforstung, Verwaldung, veränderter Bewirtschaftung oder anderer Beeinträchtigungen verschwunden. Zahlreiche seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten dieser Lebensräume finden sich nur noch in den wärmeren Lagen der Gemeinden des nördlichen Kantonsteils. Die Erhaltung und Regeneration dieser Biotoptypen ist ein vorrangiges Ziel des Naturschutz-Gesamtkonzeptes, welches der Regierungsrat am 20. Dezember 1995 festgesetzt hat.

Auf Grund der besonderen Artenvielfalt und der landschaftlichen Schönheit wurde der Trockenstandort Mandach als Naturschutzobjekt von regionaler Bedeutung in das «Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung» aufgenommen (RRB Nr. 126/1980). Er ist auch im Richtplan der Region Unterland (1997) als Naturschutzobjekt bezeichnet. Die angrenzenden Waldflächen sind im «Inventar der Waldstandorte mit naturkundlicher Bedeutung» enthalten (VDV/2000). Das ganze Gebiet ist zudem Bestandteil des BLN-Objektes Nr. 1011, Lägerengebiet, einer Landschaft von nationaler Bedeutung.

Die langfristige Erhaltung dieser wichtigen Lebensräume ist mit einer Schutzverfügung zu sichern. Diese soll die Grundlage bilden, zusammen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern das Gebiet zu erhalten und wo nötig biologisch aufzuwerten. Zur Wiederherstellung ausreichend grosser und zusammenhängender Lebensräume (Biotopverbund) sind auch Flächen einzubeziehen, welche durch extensive Pflegemassnahmen regeneriert und aufgewertet werden. Insbesondere soll durch eine regelmässige Mahd eine Reduktion von pflanzenverfügbaren Nährstoffen erzielt werden. Die erforderliche Differenzierung für Pflege und Bewirtschaftungsbeiträge der verschiedenen Teilflächen erfolgt durch einen Pflegeplan.

1946 wurde vom Regierungsrat die «Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg» erlassen, welche das Städtchen Regensberg und seine weitere Umgebung umfasst. Diese Verordnung muss neuen Anforderungen angepasst werden. Die Schutzverfügung über das Gebiet Halden – Mandach – Schlosshalden bezieht sich nur auf eine Teilfläche dieser bestehenden Verordnung und verfolgt vorwiegend naturschützerische Ziele. Die übrigen Landschaftsteile und der Sonderstandort im Steinbruch werden zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der geplanten kantonalen Lägern-Schutzverordnung bearbeitet.

Um den biologischen und landschaftlichen Wert dieses Objektes umfassend zu erhalten, ist der Erlass einer Schutzverfügung, welche Schutz- und Pflegemassnahmen festlegt, notwendig.

Die Volkswirtschaftsdirektion,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG).

erlässt folgende Verfügung:

1. Das folgende Objekt wird unter Naturschutz gestellt:

Schutzobjekt

Objekt Nr. Name

Trockenstandort und Waldteile Halden - Mandach -

Schlosshalden

Das Objekt weist wertvolle Mager- und Halbtrockenstandorte, eine kantonal seltene Waldgesellschaft (Linden-Zahnwurz-Buchenwald). artenreiche Waldränder und Trockenmauern auf.

Der gesamte obere Abhang unter dem Städtchen Regensberg ist Objektdurch Felsen und steile Hänge geprägt. Er ist insbesondere auf der beschreibung Südseite mit artenreichen Halbtrocken- und Magerwiesen bewachsen. welche mit Dornbuschhecken und Trockenmauern durchsetzt sind. Um die Felspartien und auf den darunter liegenden Blockschutthalden stockt ein Linden-Zahnwurz-Buchenwald. Die flacheren Partien gegen Osten werden als extensive Mähwiesen bewirtschaftet, die stellenweise mit alten Nuss-, Kirschen- und Quittenbäumen bestockt sind. Die Abhänge gegen Norden weisen eher extensiv genutzte Mähweiden auf und sind streifenförmig mit feuchtem Buchenwald bewachsen.

2. Das Schutzgebiet wird in folgende Zonen gegliedert:

Schutzzonen

Zone I Zone IV A Naturschutzzone Waldschutzzone

Die Lage sowie Grenzen und Zonen des Schutzgebietes sind aus dem Übersichtsplan Mst. 1:2000 ersichtlich, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist.

Schutzziel

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälerte Erhaltung des Schutzobjektes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeugnis früherer Bewirtschaftungsformen.

Insbesondere sollen die seltenen Halbtrockenwiesen, die typischen Strukturen wie Dornhecken und Trockenmauern und die lichten Waldränder erhalten und wieder aufgewertet sowie weitere Magerwiesenflächen regeneriert werden.

Die Wälder sollen als naturschützerisch wertvolle Biotope gepflegt und in ihrer Höhe dem Ortsbild angemessen bewirtschaftet werden.

Zone I

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft. Die Naturschutzzone dient zudem der Erzielung eines verbesserten Biotopverbundes und der Förderung der Magerwiesenentwicklung.

Mit R (Regeneration) sind Flächen der Naturschutzzone bezeichnet, die auf Grund ihrer Lage und Standortverhältnisse ein grosses Naturschutzpotenzial besitzen, jedoch zur Zeit der Inkraftsetzung der Verfügung nicht mehr in einem naturnahen Zustand sind. Die Flächen werden mit gezielten Massnahmen aufgewertet.

Zone IV A

Zone IVA Waldschutzzone

Die *Zone IVA* dient der langfristigen Erhaltung bzw. Erzielung folgender biologisch und kulturgeschichtlich besonders wertvoller Waldbestände als struktur- und artenreiche Lebensräume, insbesondere für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten:

- auf der Süd- und Ostseite lichte Waldbestände mit niederwaldähnlicher Struktur und wenigen grösseren Einzelbäumen, mit seltenen Strauch- und Krautarten;
- auf der Nordseite naturnah zusammengesetzte lichte Waldbestände mit seltenen Baum- und Straucharten, einem hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz sowie einigen grossen frei stehenden Einzelbäumen;
- arten- und strukturreiche, buchtige, stufig aufgebaute Waldränder bzw. durchlässige Übergänge zu den angrenzenden Magerwiesen.

Ausserdem dient sie der Vernetzung von isolierten Lebensräumen, der Sicherung der Naturschutzzonen vor unerwünschten Einwirkungen sowie der landschaftlichen Wertung der Wälder im Ortsbild des historischen Städtchens.

Die Pflege und Bewirtschaftung richten sich nach dem jeweils anzustrebenden Naturschutzziel.

4. In den Schutzzonen I und IV A sind alle Tätigkeiten, Vorkehren Schutzund Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar anordnungen sind, namentlich Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

In IR-Flächen (Regeneration) können Massnahmen zur Erreichung des Schutzzieles Gelände- und Bodenveränderungen wie auch spezielle Nutzungen umfassen.

Die Waldbewirtschaftung bedarf einer Bewilligung durch den kantonalen Forstdienst.

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der Zone I Naturschutzzone

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen usw.;
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Weidenlassen:
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen:
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen:
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten, ausser auf markierten Wegen.

4.2 In der Zone IVA Waldschutzzone

Zone IV A

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Lagern und Behandeln von geschlagenem Holz ausserhalb bezeichneter und zugelassener Plätze;

- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern:
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- das Weidenlassen:
- Nutzungen, die nicht mit dem angestrebten Schutzziel in Einklang stehen;
- das Ansiedeln von Tieren und Pflanzen, ausgenommen von standortheimischen Gehölzen im Rahmen der Waldpflege;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wild wachsenden Pflanzen und Pilzen;
- Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wild lebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Unterhalt von bestehenden Bauten und Anlagen 5. Der Unterhalt bestehender Bauten und Anlagen ist gewährleistet; Veränderungen an bestehenden nichtlandwirtschaftlichen Bauten können nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) bewilligt werden, wenn dies mit den Schutzzielen vereinbar ist. Die erforderlichen Massnahmen haben so zu erfolgen, dass den Schutzzielen bestmöglich Rechnung getragen wird.

Pflege

6. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffer 4 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Trockenwiesen sind ab 1. Juli zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen.
- 6.2 Hecken und Waldränder sind periodisch selektiv und abschnittweise zu verjüngen.

- 6.3 Der Wald ist dem Schutzziel entsprechend zu bewirtschaften. Im Rahmen dieser Zielsetzung legt der Forstdienst die erforderlichen Massnahmen fest. Dabei ist die Naturverjüngung zu fördern. Bei Neuanpflanzungen bzw. Durchforstungen sind Gehölzarten des standortgemässen Naturwaldes auszuwählen bzw. zu fördern. Der Waldrand ist stufig bzw. als durchlässiger Übergang auszubilden.
- 7. Grundeigentümer oder Bewirtschafter haben gestützt auf Abgeltung Art. 18c Abs. 2 NHG Anspruch auf angemessene Abgeltung, wenn sie von Leistungen im Interesse der Schutzziele die bisherige Nutzung einschränken oder eine Leistung ohne entsprechenden wirtschaftlichen Ertrag erbringen.

Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere ein überwiegen- Ausnahmeregedes öffentliches oder ein wissenschaftliches Interesse, es erfordern, lung kann die Volkswirtschaftsdirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Straf-Artikel 24 ff. NHG und §§ 340 f. PBG geahndet.

bestimmungen

10. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt in ihrem Gel- Inkrafttreten tungsbereich mit ihrem Inkrafttreten die Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg vom 17. Oktober 1946.

11. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröf- Rechtsmittel fentlichung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Regierungsrat, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Regierungsrates sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Zürich, 18. Dezember 2003

Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich Jeker

